SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE
www.fluechtlingshilfe.ch
Eine Zukunft für Flüchtlinge – seit 75 Jahren

# IRAK: Scheidung in KRG-Region

## Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

PC-Konto
30-16741-4
**Spendenkonto**
**PC 30-1085-7**

Bern, 11. August 2011

MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

# Scheidung von Frauen

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Kann sich eine Frau in der KRG-Region (Kurdistan Regional Government) von ihrem Ehemann scheiden lassen?

2. Wie ist die Situation von geschiedenen Frauen in der KRG-Region?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen im Irak seit mehreren Jahren.[1] Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

## 1 Kann sich eine Frau in der KRG-Region von ihrem Ehemann scheiden lassen?

**Gesetzliche Grundlagen.** In den meisten muslimischen Ländern, werden zivilrechtliche Angelegenheiten betreffend Heirat, Sorgerecht und Erbschaften gemäss dem islamischen Scharia-Recht geregelt. Im Irak jedoch ersetzte das *Personal Status Law* vom Jahr 1959[2] die Scharia-Gerichte und galt als liberal bezüglich der Rechte der Frauen: Kinderheirat und Zwangsheirat sind verboten, Polygamie ist eingeschränkt, die Rechte der Frauen bei einer Scheidung wurden erweitert und die Möglichkeiten der Frauen bezüglich Erbschaften verbessert.[3]

Seither wurde das Gesetz jedoch immer wieder, vor allem von religiösen Führern, in Frage gestellt und kritisiert, da es der islamischen Rechtsprechung widerspreche. Sie fordern, dass zivilstandsrechtliche Angelegenheiten vor religiösen und nicht vor zivilen Gerichten geklärt werden. Seit dem Sturz der Baath-Regierung hat sich die Kritik gefestigt, und religiöse Führer fordern, dass zivilstandsrechtliche Angelegenheiten wieder vor Scharia-Gerichten geklärt und somit die Rechte der Frauen eingeschränkt werden. Die grösste Gefahr droht aufgrund des Artikels 41 der neuen irakischen Verfassung, der besagt, dass die irakischen Bürger «Iraqis are free in their commitment to their personal status according to their religions, sects, beliefs, or choices and that shall be regulated by law»[4]. Mit diesem Artikel wurde die Diskussion, ob jede Gemeinschaft ihre eigenen Gesetze bezüglich zivilstandsrechtlicher Angelegenheiten haben soll, angeheizt.[5]

---

1 www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

2 American Bar Association Iraq Legal Development Project (document is not an officially sanctioned translation): Law N° (188) of the year 1959, Personal Status Law and amendments: http://apps.americanbar.org/rol/publications/iraq_personal_status_law_1959_english_translation.pdf.

3 Heinrich Böll Stiftung, Interview with Hanaa' Edward, Secretary General of the Iraqi Al Amal Association & Judge Salem Rawdan Al-Moussawi, Iraqi Women and the National Personal Status Law, ohne Datum, Zugriff am 20. Juli 2011: www.boell-meo.org/web/52-263.html.

4 Houzan Mahmoud, The constitution, Islamic Sharia law, and women's rights in Iraq and Kurdistan, 22. März 2007: www.ahewar.org/eng/show.art.asp?aid=298.

5 Heinrich Böll Stiftung, Interview with Hanaa' Edward, Secretary General of the Iraqi Al Amal Association & Judge Salem Rawdan Al-Moussawi, Iraqi Women and the National Personal Status Law, ohne Datum, Zugriff am 20. Juli 2011: www.boell-meo.org/web/52-263.html.

**Neue gesetzliche Anpassung im 2008 (KRG).** Im Oktober 2008 erliess das kurdische Parlament in der KRG-Region ein Gesetz zur Änderung verschiedener Artikel des Zivilstandsgesetzes. Die Rechte der Frauen sollten bezüglich Heirat, Scheidung und Erbschaft gestärkt werden. Im Vorfeld forderten Frauenorganisationen, dass zum Beispiel der Begriff *Noshouz* (Gehorsam der Frau gegenüber dem Mann) gestrichen wird oder dass Frauen das Recht erhalten, die Scheidung gegen den Willen des Mannes einzureichen. Die Diskussionen zwischen Frauenorganisationen und religiösen Führern waren heftig. *Noshouz* wird neuerdings mit der Anpassung auch auf Männer angewendet. Auch bezüglich Ehebruchs wurden Änderungen im Strafgesetz gemacht: Vorher stand nur der Ehebruch der Frau unter Strafe, neuerdings auch der des Mannes.[6]

Die Behörden in der KRG-Region sind oft nicht bereit, die Frauen von ihren Ehemännern zu scheiden, und sie versuchen, zwischen den Parteien zu vermitteln, damit die Frau zu ihrem Ehemann zurückkehrt.[7] Auch eine Kontaktperson weist darauf hin, dass die Richter oft nicht gewillt sind, die Frauen von ihren Ehemännern zu scheiden und dass die Frauen unter Druck gesetzt und zu ihren Ehemännern zurückgebracht werden.[8]

**Scheidung und Brautgeld.** Gemäss den neuen gesetzlichen Anpassungen in der KRG-Region hat die Frau beim Abschluss des Ehevertrages die Möglichkeit zu erwähnen, dass sie sich scheiden lassen kann,[9] und Frauen können sich seither scheiden lassen, wenn sie auf das Brautgeld verzichten.[10] Gemäss einer Kontaktperson vor Ort ist eine Scheidung ohne vorherige Abmachung im Ehevertrag schwierig, und die Frau, muss, wie oben erwähnt, auf ihr Brautgeld und eine zukünftige Unterstützung verzichten.[11]

**Sorgerecht.** Gemäss Artikel 57 des Zivilstandsgesetzes hat die Frau das Sorgerecht der Kinder, bis diese zehn Jahre alt sind; in dieser Zeit muss der Vater Unterhaltsgeld für die Kinder bezahlen. Das Sorgerecht der Frau kann vor Gericht bis zum 15. Altersjahr der Kinder verlängert werden. Danach kann das Kind entscheiden, wer das Sorgerecht haben soll. Heiratet die geschiedene Frau wieder, wird das Sorgerecht nicht per se entzogen.[12] Eine Kontaktperson vor Ort macht darauf aufmerksam, dass die Männer oft das Sorgerecht von Gerichten zugesprochen erhalten, da die Frauen nicht die wirtschaftlichen Möglichkeiten haben, für die Familie aufzukommen.[13]

---

6 Heinrich Böll Stiftung, Amendments tot he Personal Status Law in Iraqi Kurdistan strengthen Women's Rights, 8. Juli 2009: www.boell-meo.org/downloads/Interview_Kurdish_MP_Judge.pdf.

7 Kurd Net, Iraqi Kurdistan seen from a women's perspective, 21. Januar 2011: www.ekurd.net/mismas/articles/misc2011/1/state4550.htm.

8 E-Mail-Auskunft einer Frauenaktivistin, 19. Juli 2011.

9 Kurdistan Regional Government, Act No. 15 of 2008, The Act to Amend the Amended Law N° (188) of the year 1959; Personal Status Law, in Iraq Kurdistan Region, Oktober 2008: www.gjpi.org/wp-content/uploads/krg-personal-status-amendment-law-final.doc.

10 Heinrich Böll Stiftung, Amendments tot he Personal Status Law in Iraqi Kurdistan strengthen Women's Rights, 8. Juli 2009: www.boell-meo.org/downloads/Interview_Kurdish_MP_Judge.pdf.

11 E-Mail-Auskunft einer Frauenaktivistin, 19. Juli 2011.

12 Freedom House, Women's Rights in the Middle East and North Africa 2010 – Iraq, 3. März 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4b990123c.html.

13 E-Mail-Auskunft einer Frauenaktivistin, 19. Juli 2011.

**Unterhaltsgeld.** Das Unterhaltsgeld für die Frau ist von den Unterhaltszahlungen für die Kinder getrennt.[14] Wenn sich der Mann von seiner Frau scheiden will, kann es sein, dass er zwei Jahre Unterhaltsgeld bezahlen muss, wenn das Gericht befindet, dass die Scheidungsgründe ungerecht sind.[15] Trennt sich die Frau von ihrem Mann, erhält sie kein Unterhaltsgeld, sie muss das Brautgeld zurückgeben und verliert alles (Geld, Gold, Haushalt).[16] Wird die Frau für das Scheitern der Ehe verantwortlich gemacht, muss sie einen Teil oder das gesamte Brautgeld zurückgeben.[17]

*Freedom House* weist darauf hin, dass sich viele Frauen ihrer Rechte nicht bewusst sind und dass diejenigen, die versuchen, ihre Rechte einzufordern, sich mit dem sozialen Druck der Familie, häuslicher Gewalt und ineffizienten Gerichten konfrontiert sehen.[18]

# 2 Wie ist die Situation von geschiedenen Frauen in der KRG-Region?

**Traditionelle Rolle der Frau.** Auch wenn die kurdische Gesellschaft aufgrund rural-urbaner und regionaler Unterschiede oder der sozialen Klassen heterogen ist, sind die Vorstellungen bezüglich Heirat oder Scheidung einheitlich verankert. Ein wichtiges Charakteristikum der Ehe ist die Idee der Dauerhaftigkeit. Das Sprichwort, dass die Frau das Haus in einem weissen Kleid betritt und in einem weissen Tuch verlässt, veranschaulicht diese Haltung.[19] In der kurdischen Gesellschaft, wie in anderen Gemeinschaften in der Region, gilt die Ehe für Mädchen als höchste Priorität. Wie Sheri Laizer beschreibt, ist die Ehe «raison d'être» der Frauen. Eine unverheiratete Frau habe den Makel, von der Gesellschaft als abgelehnt zu gelten: Sie sei zu wenig gut, zu wenig schön oder zu alt. Am schlimmsten ist der Makel des «Nichtgutseins»: moralisch untauglich, ein Frau mit «Erfahrung» zu sein.[20]

**Soziale Diskriminierung geschiedener Frauen.** Sobald eine Familie um die Hand eines Mädchens angehalten hat, bleibt der Name der Familie für immer mit dem Mädchen verbunden. Auch wenn die Scheidungsraten steigen, wird eine Scheidung immer noch als sozial inakzeptabel gewertet. Der Ruf der betroffenen Frau ist geschädigt und das Heim einer geschiedenen Frau kein guter Ort für einen Besuch einer unverheirateten Frau.[21] Die Betroffene wird als «second hand good» gesehen,

---

14 Heinrich Böll Stiftung, Amendments tot he Personal Status Law in Iraqi Kurdistan strengthen Women's Rights, 8. Juli 2009: www.boell-meo.org/downloads/Interview_Kurdish_MP_Judge.pdf.

15 Freedom House, Women's Rights in the Middle East and North Africa 2010 – Iraq, 3. März 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4b990123c.html.

16 E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson vor Ort, 17. Juli 2011.

17 Freedom House, Women's Rights in the Middle East and North Africa 2010 – Iraq, 3. März 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4b990123c.html.

18 Freedom House, Women's Rights in the Middle East and North Africa 2010 – Iraq, 3. März 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4b990123c.html.

19 Asylum Aid, Refugee Women and Domestic Violence: Country Studies, Iraqi Kurdistan, September 2002: www.unhcr.org/refworld/docid/478e3c9cd.html.

20 Asylum Aid, Refugee Women and Domestic Violence: Country Studies, Iraqi Kurdistan, September 2002: www.unhcr.org/refworld/docid/478e3c9cd.html.

21 Asylum Aid, Refugee Women and Domestic Violence: Country Studies, Iraqi Kurdistan, September 2002: www.unhcr.org/refworld/docid/478e3c9cd.html.

und die Möglichkeiten für eine weitere Heirat sind stark eingeschränkt.[22] Wie in vielen patriarchalen Gesellschaften sollte die Frau in ihrem Leben nur einen Partner haben, es sei denn, sie sei Witwe. Einer geschiedenen Frau bleibt oft nichts anderes übrig, als zu ihrem Vater oder ihrem Bruder zurückzugehen.[23]

Eine Scheidung bedeutet auch, dass sich die Frau der Gesellschaft stellen muss, die sich geschiedenen Frauen gegenüber diskriminierend verhält, und dass sie oft auch gegen den Wunsch der eigenen Familie, die vielfach die Scheidung nicht unterstützt, ankämpfen muss.[24] Auch Frauen, die geschieden aus dem Westen zurückkehren, werden von der kurdischen Gemeinschaft diskriminiert.[25]

Zudem werden Frauen auch auf der wirtschaftlichen Ebene diskriminiert. Der Zugang zu Arbeit ist schwieriger, auch erhalten sie weniger Kredite und verdienen für die gleiche Arbeit weniger als die Männer. Die Versuche der Regierung, auf wirtschaftlicher Ebene die Ungleichheiten anzugehen, sind minim und unsystematisch.[26] Eine Kontaktperson vor Ort beschreibt, dass geschiedene Frauen wie Aussätzige behandelt und von der Gemeinschaft nicht akzeptiert werden. Die Chancen, einen Neuanfang zu machen, sind gering, es gibt keine Unterstützung durch die Behörden, sie kann keine eigene Unterkunft mieten, und sie muss bei ihrer Familie unterkommen. Sie kann auch nicht reisen, und wenn sie einen Pass beantragen will, muss ein männliches Mitglied ihrer Familie sein Einverständnis geben. Geschiedene Frauen sind mit so viele Problemen und Repressionen konfrontiert, dass sie häufig in einer gewalttätigen Ehe bleiben oder sich durch Selbstverbrennung das Leben nehmen.[27]

**Häusliche Gewalt.** Wie das *US Department of State* in seinem letzten Bericht beschreibt, ist häusliche Gewalt in der KRG-Region weit verbreitet. In den ersten acht Monaten des Jahres 2009 registrierte die lokale NGO *Human Rights Data Bank* 363 gewalttätige Vorfälle gegen Frauen: 295 Drohungen, 40 Morde und 32 sexuelle Übergriffe.[28] Ehrenmorde haben in den letzten Jahren dramatisch zugenommen, wie auch die Anzahl der Selbstverbrennungen.[29]

**Selbstmord.** In den letzten Jahren hat die Selbstmordrate von Frauen in der KRG-Region zugenommen. Die Selbstverbrennung ist für viele Frauen der einzige Ausweg, dem sozialen Druck und der frauenfeindlichen Tradition zu entkommen. Seit dem Jahr 2000 sollen sich über 10'000 Frauen verbrannt haben. Im Jahr 2009 verbrannten sich beispielsweise allein in der Ranya-Region 62 Frauen.[30]

---

22 Kurdish Aspect, Domestic violence in Kurdistan, 25. Juli 2011: www.kurdishaspect.com/doc072411RM.html.

23 Asylum Aid, Refugee Women and Domestic Violence: Country Studies, Iraqi Kurdistan, September 2002: www.unhcr.org/refworld/docid/478e3c9cd.html.

24 Kurdish Aspect, Domestic violence in Kurdistan, 25. Juli 2011: www.kurdishaspect.com/doc072411RM.html.

25 Asylum Aid, Refugee Women and Domestic Violence: Country Studies, Iraqi Kurdistan, September 2002: www.unhcr.org/refworld/docid/478e3c9cd.html.

26 United States Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Iraq, 8. April 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4da56dbcc.html.

27 E-Mail-Auskunft einer Frauenaktivistin, 19. Juli 2011.

28 United States Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Iraq, 8. April 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4da56dbcc.html.

29 Organization of Women's Freedom in Iraq, Women of Iraq Left Alone, 24. November 2010: www.equalityiniraq.com/articles/123-women-of-iraq-left-all-alone.

30 Kurd Net, Iraqi Kurdistan seen from a women's perspective, 21. Januar 2011: www.ekurd.net/mismas/articles/misc2011/1/state4550.htm.

**Ehrenmord.** In der Vergangenheit kam es auch zu Ehrenmorden an Frauen, die geschieden aus dem Westen zurückkehrten. Oft sind es die eigenen Familienangehörigen, welche davon ausgehen, dass die Frau für die Scheidung verantwortlich ist und somit Schande über die Familie gebracht hat.[31] Behörden in der KRG-Region gingen davon aus, dass im Jahr 2008 117 Frauen einem Ehrenmord zum Opfer fielen. Im 2009 soll es 528 Ehrenmorde gegeben haben. Die *United Nations Assistance Mission for Iraq* (UNAMI) und Beobachter aus der Zivilgesellschaft gehen von höheren Zahlen aus.[32] Es gibt zwar private und staatliche Frauenschutzhäuser, doch die Anzahl Plätze ist limitiert und die Bedingungen sind mangelhaft. Die Möglichkeiten der Frauen in den Schutzeinrichtungen sind limitiert. Sie können entweder wieder heiraten oder zu ihren Familien zurückkehren, wo sie aber oft von der Familie und der Gemeinschaft diskriminiert werden.[33] Im November 2010 berichteten die Zeitung *Asharq Alawsat* und die *New York Times*[34], dass in der KRG-Region zwischen 1991 und 2010 10'000 Frauen einem Ehrenmord zum Opfer fielen.[35]

# 3 Fazit

In der KRG-Region gibt es die gesetzlichen Grundlagen, die den Frauen in der Theorie die Einreichung der Scheidung ermöglichen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich viele Frauen ihrer Rechte und Möglichkeiten nicht bewusst sind, dass viele Richter es vorziehen, die Frauen wieder zu ihren Ehemännern zurückzuschicken und dass die Lebensbedingungen für eine geschiedene Frau sehr schwierig sind. Von der Gemeinschaft werden geschiedene Frauen diskriminiert, sie haben nur eingeschränkte Möglichkeiten, ein Einkommen zu erzielen, und müssen meistens bei ihren Vätern oder Brüdern unterkommen. Die Zunahme der Selbstverbrennungen wie auch der Ehrenmorde zeigt, wie schwierig die Situation der Frauen in der Region ist.

SFH-Publikationen zu Irak und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

31 Asylum Aid, Refugee Women and Domestic Violence: Country Studies, Iraqi Kurdistan, September 2002: www.unhcr.org/refworld/docid/478e3c9cd.html.

32 United States Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Iraq, 8. April 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4da56dbcc.html.

33 United States Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Iraq, 8. April 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4da56dbcc.html.

34 New York Times, A Killing Set Honor Above Love, 21. November 2011: www.nytimes.com/2010/11/21/world/middleeast/21honor.html.

35 Kurd Net, Iraqi Kurdistan seen from a women's perspective, 21. Januar 2011: www.ekurd.net/mismas/articles/misc2011/1/state4550.htm.